

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

stellungnahmen@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0007-II/A/1/2012
5.9.2012

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 793/12/Dr.MR/AW
Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
4284

Datum
28.9.2012

Entwurf eines Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

herzlichen Dank für die Übermittlung des Entwurfs eines Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes zur Begutachtung. Der Entwurf hat die Altersversorgung der ZiviltechnikerInnen zum Gegenstand und arbeitet eine im Zuge des Stabilitätsgesetzes vereinbarte Ministerratsprotokollanmerkung ab.

Die WKÖ nimmt gerne dazu Stellung und verweist insb auf zwei Themenkomplexe, die aus Anlass des vorliegenden Gesetzesvorhabens umzusetzen wären:

1. Liegenschaftsteilungsgesetz und Vermessungsgesetz
2. BMSVG - Befreiung für erwerbstätige Pensionisten

1. Liegenschaftsteilungsgesetz und Vermessungsgesetz

Mit diesem Bundesgesetz wird die Eingliederung der Ziviltechniker in das Sozialversicherungssystem der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen umgesetzt. Wie in den Erläuterungen auf Seite 2 zum gegenständlichen Entwurf ausdrücklich angeführt wird, soll mit der gleichzeitigen Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen auch einer drohenden Erosion des Berufsstandes der Ziviltechniker entgegen gewirkt werden.

Weiters wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass durch die Überführung in das Sozialversicherungssystem der selbstständig Erwerbstätigen eine Ungleichbehandlung zu den im staatlichen Pensionssystem Versicherten beseitigt werden soll.

Ergänzend dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass der aus der unterschiedlichen Pensionsversicherung resultierende Wettbewerbsnachteil zwischen den Ziviltechnikern und den nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Planern beseitigt werden soll. Die Ingenieurbüros als konkurrierender Berufsstand werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt.

Wenn nun der Gesetzgeber sich entschließt eine **Ungleichbehandlung zwischen den konkurrierenden Berufen Ziviltechniker und Ingenieurbüros** durch eine Überführung der

Ziviltechniker in das staatliche Pensionssystem zu beseitigen, so nehmen wir dies zum Anlass unsere Forderung, die **Ungleichbehandlung zwischen den Ingenieurbüros und den Ziviltechnikern im Liegenschaftsteilungsgesetz und Vermessungsgesetz zu beseitigen**, mit Nachdruck in Erinnerung zu rufen.

Die WKÖ wiederholt daher die Forderung, den Tätigkeitsbereich des hochqualifizierten Berufsstandes der Ingenieurbüros für Vermessungswesen gesetzlich auch auf die Bereiche des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Vermessungsgesetzes auszuweiten und verweist auf die Stellungnahmen der WKÖ aus 2009 und 2012.

Den Ingenieurbüros für Vermessungswesen soll - wie bei anderen Fachgebieten der Ingenieurbüros - der Marktzugang für die gesamte Katastervermessung ermöglicht werden. § 134 GewO 1994 berechtigt Ingenieurbüros für Vermessungswesen auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens Leistungen zu erbringen.

Aufgrund der hohen Qualifikation - Universität, Fachhochschule oder HTL und mehrjährige Praxis sowie Befähigungsprüfung (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros [Beratende Ingenieure] vom 28. Jänner 2003, BGBl. II Nr. 89/2003) - und der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros, BGBl. 726/1990) sind Ingenieurbüros für Vermessungswesen hervorragend geeignet, als Vermessungsbefugte auf Grundlage des Liegenschaftsteilungs- und des Vermessungsgesetzes - so wie die Ingenieurbüros verschiedener Fachrichtungen in unzähligen anderen Materiengesetzen - tätig zu werden.

Die Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, insbesondere auch für Behörden und öffentliche Auftraggeber, ist eine Kerntätigkeit der Ingenieurbüros. Ingenieurbüros sind aufgrund ihrer Spezialkenntnisse und ihres Berufsrechts in unzähligen Materiengesetzen als Sachverständige gesetzlich verankert, so zB in § 26 Gefahrgutbeförderungsgesetz und in den §§ 57, 57a Kraftfahrgesetz. Diese Gutachten der Ingenieurbüros sind per Gesetz öffentliche Urkunden. Auch im EisbG ist die Tätigkeit der Ingenieurbüros gesetzlich verankert, nach § 32a Abs. 2 EisbG gilt für deren Gutachten die gesetzliche Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Um den hohen Anforderungen einer Tätigkeit im Katasterbereich, die neben einer theoretischen Ausbildung vor allem eine einschlägige jahrelange Praxis in der Katastervermessung zwingend voraussetzt, zu erfüllen, wird vorgeschlagen, als strenge zusätzliche Prüfung für die Ingenieurbüros für Vermessungswesen eine Zertifizierungsmöglichkeit in Form eines Katasterzertifikates einzuführen.

Folgende Änderungen sind daher für die Einführung des Katasterzertifikates im Liegenschaftsteilungsgesetz und im Vermessungsgesetz notwendig (siehe Textvorschlag WKÖ Stellungnahme 2012):

- Im Liegenschaftsteilungsgesetz ist der Kreis der Vermessungsbefugten auf die Inhaber des Katasterzertifikates zu erweitern (§ 1 Abs 1).
- Das Vermessungsgesetz soll grundsätzlich die Qualität der Anforderungen an den Inhaber eines Katasterzertifikates als Person öffentlichen Glaubens regeln. Vergleichbar mit dem Umweltgutachter gem. § 1a Abs 7 Umweltmanagementgesetz soll der Inhaber des Katasterzertifikates als Person öffentlichen Glaubens gemäß § 292 ZPO verankert werden. Im Vermessungsgesetz ist auch die erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Inhaber eines Katasterzertifikates näher zu definieren. Weiters sind die §§ 2 Abs 5 und 14 Abs 6 VermG um Ingenieurbüros für Vermessungswesen mit Katasterzertifikat zu erweitern.

- Das Vermessungsgesetz hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Wirtschaft zu ermächtigen, das Katasterzertifikat zu verleihen und in einer Verordnung Näheres zu regeln. Insbesondere sind die Anforderungen an die Qualifikation, Praxis, Prüfungsinhalte und Urkunden festzulegen.

Sollten die Ingenieurbüros mit einem Katasterzertifikat eine Berechtigung zur Erstellung von Liegenschaftsteilungsplänen erhalten, so ergäbe dies folgendes erhebliche Einsparungspotential:

- 35.000 bis 40.000 Liegenschaftsteilungspläne jährlich, 2.000 Umwandlungspläne jährlich
- 5.000 Euro Honorar kostet durchschnittlich ein Plan
- --> 40.000 Pläne x 5.000 Euro Honorar = 200.000.000 Euro jährlich
- vermehrter Wettbewerb unter qualifizierten Bewerbern mit einer Honorarsenkung von insgesamt 5 % ergibt ein jährliches Einsparungspotential von 10.000.000 Euro

Im erheblichen Ausmaß ist die öffentliche Hand, wie Gemeinden und Städte, von dem jährlichen Einsparungspotential von 10.000.000 Euro betroffen. Aufträge für Liegenschaftsteilungspläne haben zusätzlich eine „Schuhlöffelfunktion“, da diese zu Folgeaufträgen bzw. Umfeldaufträgen führen oder im Rahmen eines Gesamtauftrages vergeben werden (zB Geländeaufnahmen bei komplexen Straßenprojekten). Zählt man diese Aufträge hinzu, ergibt sich ein vielfaches Einsparungspotential. Sowohl der Gemeindebund wie auch der Städtebund haben sich daher schon für eine Erweiterung der Befugten ausgesprochen.

2. BMSVG - Befreiung für erwerbstätige Pensionisten

Im Zuge des vorliegenden Gesetzesvorhabens soll auch das BMSVG novelliert werden. Im BMSVG besteht eine langjährige Forderung der WKÖ, deren Umsetzung ausständig ist. Erwerbstätige Pensionisten müssen derzeit Beiträge zur Selbständigenversorgung entrichten. Diese Beitragspflicht nach dem BMSVG trotz Pensionsbezuges stößt vielfach auf Unverständnis der Pensionsberechtigten und ihre Aufrechterhaltung gegen den Willen dieser Pensionsberechtigten erscheint auch sachlich nicht geboten. **Erwerbstätigen Pensionisten soll die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, ob sie die Vorsorge in Anspruch nehmen wollen.**

Die WKÖ ersucht ihre langjährigen Forderungen - die Ungleichbehandlung der Ingenieurbüros im österreichischen Vermessungsrecht zu beseitigen sowie die Befreiung für erwerbstätige Pensionisten im BMSVG gesetzlich zu ermöglichen - im Zuge des vorliegenden Gesetzesvorhabens umzusetzen.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin